

Was müssen Sie bei einer Betriebsaufgabe beachten?

Wenn Sie keinen Betriebsnachfolger gefunden haben oder den Betrieb aus sonstigen Gründen nicht weiterführen können, ist die Betriebsaufgabe unumgänglich.

Die folgende Checkliste ist ein Leitfaden, der Ihnen die Folgen der Aufgabe eines Einzelunternehmens aufzeigt und vorgibt, welche Formalitäten Sie dabei erledigen müssen.

- Beantragen Sie rechtzeitig zum vorgesehenen Zeitpunkt die Löschung des Betriebes in der Handwerksrolle. Die Handwerkskarte wird auf Wunsch entwertet zurückgesandt.
- Melden Sie den Betrieb bzw. das Gewerbe bei Ihrer Gemeinde (Gewerbeamt) ab.
- Wenn Ihr Betrieb im Handelsregister eingetragen ist: Beantragen Sie beim Handelsregister die Löschung des Betriebes.
- Wenn der Betrieb auch bei der Industrie- und Handelskammer Mitglied ist: Melden Sie den Betrieb bei der IHK ab.
- Kündigen Sie bestehende Wartungsverträge fristgerecht.
- Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Hausbank. Wollen Sie bestehende Darlehen durch Sondertilgung ablösen, müssen Sie möglicherweise eine Vorfälligkeitsentschädigung bezahlen, wenn Sie noch in der Zinsbindungsfrist sind.
- Prüfen Sie, ob Sie bestehende Leasingverträge vorzeitig kündigen können!
- Melden Sie die Betriebsaufgabe Ihrer Krankenkasse bzw. auch den für die Mitarbeiter zuständigen Krankenkassen.
- Melden Sie die Betriebsaufgabe auch an eventuell vorhandene Zusatzversorgungskassen.
- Informieren Sie die Berufsgenossenschaft schriftlich über die Betriebsaufgabe (binnen zwei Wochen nach der Betriebsaufgabe).
- Beantragen Sie rechtzeitig Ihre eigene Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung im Fall der Altersrente.
- Kündigen Sie rechtzeitig Betriebsversicherungen (Betriebshaftpflicht-, Feuer-, Sturm-, Betriebsunterbrechungsversicherung).
- Wenn die Gefahr besteht, dass Schäden mit erheblicher zeitlicher Verzögerung (nach der Betriebsaufgabe) eintreten, sollten Sie die Betriebshaftpflichtversicherung nicht einfach ohne Angabe von Gründen zum nächst möglichen Termin kündigen. Teilen Sie der Versicherung den eigentlichen Grund zur Beendigung des Versicherungsvertrages mit.
- Melden Sie den Betrieb rechtzeitig bei der Innung ab.
- Wenn sich der Betrieb in gemieteten Räumlichkeiten befindet: Mietvertrag und bei den zuständigen Energieversorgern die Lieferverträge für Strom, Gas, Wasser und Müll rechtzeitig kündigen. Drängen Sie Ihren Vermieter zu einer zeitnahen Abrechnung der Nebenkosten.
- Kündigen Sie Konzessionen bei Versorgungsunternehmen fristgerecht.
- Wenn Ihr Betrieb einen eigenen Telefon-Anschluss hat: Telefon-Anschluss eventuell kündigen.
- Einträge im Telefonbuch, in den Gelben Seiten, eventuell im Internet (Homepage) löschen.
- Benachrichtigen Sie die Post (Nachsendeauftrag bei Standortwechsel).
- Verkaufen Sie Betriebsfahrzeuge rechtzeitig oder melden Sie die Fahrzeuge rechtzeitig ab oder um.
- Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank über das laufende Geschäftskonto.
- Kündigen Sie rechtzeitig betriebliche Daueraufträge und Lastschriften.
- Informieren Sie Ihren Steuerberater rechtzeitig über die vorgesehene Betriebsaufgabe. Kündigen Sie eventuell das Mandat fristgerecht.

- Informieren Sie Ihre Kunden und Lieferanten rechtzeitig.

Mitarbeiter

- Beachten Sie die individuellen Kündigungsfristen Ihrer Mitarbeiter (bei langjährigen Arbeitsverhältnissen bis zu sieben Monate). Kündigen Sie Ihre Mitarbeiter fristgerecht unter Beachtung bestehender Kündigungsfristen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei einer Betriebsaufgabe nicht.
- Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Kreishandwerkerschaft oder einem Fachanwalt für Arbeitsrecht über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung und Aufhebungsverträge. Abfindungen sind in aller Regel nicht zu bezahlen.
- Wenn noch Sie noch Auszubildende beschäftigen: Sprechen Sie rechtzeitig mit den Ausbildungsberatern der Handwerkskammer. Suchen Sie für Ihre Lehrlinge andere Ausbildungsbetriebe. Dazu können Sie auch die Innung und die Handwerkskammer einschalten. Sie können auch das Arbeitsamt schriftlich um die Vermittlung der Lehrlinge bitten.

Steuerliche Folgen einer Betriebsaufgabe

- Eine Betriebsaufgabe hat auch steuerliche Konsequenzen. Sprechen Sie daher rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater über die geplante Betriebsaufgabe.
- Bei einer Betriebsaufgabe unterliegt neben dem laufenden Gewinn auch der sogenannte Aufgabegewinn der Einkommensteuer.
- Aufgabegewinn entsteht, weil Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge durch die steuerlichen Abschreibungen mit einem geringeren Wert in der Bilanz ausgewiesen sind als dem Verkehrswert entspricht. Bei Betriebsgrundstücken und -gebäuden können Wertsteigerungen eingetreten sein, die ebenfalls zum Aufgabegewinn zählen. Der Aufgabegewinn entspricht der Summe der sogenannten stillen Reserven in den einzelnen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abzüglich eventueller Aufgabekosten (Steuerberater, Anwalt, Kosten für Wertermittlung von Grund und Boden und Gebäude sowie Maschinen und Einrichtungen, Vermittlungsprovision, Kosten für Anzeigen in Fachzeitschriften, Tageszeitungen u. a.)
- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steuerberater, ob Sie die Voraussetzungen für Steuervorteile bei einer Betriebsaufgabe erfüllen.
- Ermitteln Sie den Aufgabegewinn mit Ihrem Steuerberater. Lassen Sie errechnen, wie hoch die Einkommensteuerbelastung aus der Betriebsaufgabe unter Berücksichtigung des Freibetrages und des reduzierten Steuersatzes bzw. der Tarif-Abschwächung ist.
- Klären Sie rechtzeitig, ob Sie in der Lage sind, die fällige Steuerzahlung zu bezahlen.

Weitere Hinweise

- Bei Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe sind keine besonderen Vorschriften mehr zu beachten.

- Die Gewährleistungsverpflichtungen sind von der Betriebsaufgabe nicht betroffen. Sie haften für die ausgeführten Arbeiten, bis die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fristen abgelaufen sind.

Beachten Sie die Aufbewahrungsfristen: Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, Inventare und Jahresabschlüsse müssen zehn Jahre, andere steuerlich bedeutsame Unterlagen sechs Jahre lang aufbewahrt werden.